

# Jugendturnierordnung

Unser Gleichstellungsprinzip / Gender Disclaimer. Als moderner Verband fühlt sich der Deutschen Squash Verband (DSQV) selbstverständlich der vorbehaltlosen Gleichbehandlung aller Geschlechter verpflichtet. Wenn demnach in den folgenden Texten die maskuline Form ("Spieler" oder "Teilnehmer" etc.) verwendet wird, so geschieht dies einzig und allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Texte.

## § 1 Geltungsbereich

Alle Spiele werden nach den vom DSQV anerkannten Spielregeln in Verbindung mit den Bestimmungen der Ordnungen des DSQV durchgeführt. Führend hierbei ist die DSQV-Turnierordnung. Die Jugendordnungen enthalten Ergänzungen hierzu. Diese Jugendturnierordnung gilt für alle Wettbewerbe im Rahmen der Deutschen Squash Jugend (DSQJ), sofern die Wettbewerbe nicht durch eigene Regelungen anders bestimmt werden. Verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der Bestimmungen ist der Jugendausschuss.

Für alle Spieler besteht Schutzbrillenpflicht nach WSF-Kriterien.

## § 2 Alterseinteilung

Die Turnierteilnehmer werden bei der Jugend-Einzelmeisterschaft in folgende Altersgruppen eingeteilt:

- Jungen und Mädchen unter 19 Jahre (U19)
- Jungen und Mädchen unter 17 Jahre (U17)
- Jungen und Mädchen unter 15 Jahre (U15)
- Jungen und Mädchen unter 13 Jahre (U13)
- Jungen und Mädchen unter 11 Jahre (U11) (inoffiziell)

Als Altersstichtag für jede Altersgruppe gilt jeweils der Tag nach dem letzten Tag der Jugend-Einzelmeisterschaft.

Auf Antrag kann der Jugendausschuss die Teilnahme in höheren Altersklassen ermöglichen.

## § 3 Spielberechtigung

Einzelspieler sind bei einem Turnier nur dann startberechtigt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- eine Einverständniserklärung der Eltern über die Teilnahme des Jugendlichen an Jugendturnieren.
- eine Bestätigung (unterschrieben vom Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtigten) des Spielers, dass er mit den Dopingregeln vertraut ist.
- eine unterschriebene Schiedsvereinbarung
- eine gültige Spiellizenz.

Einzelspieler oder Mannschaften eines Landesverbandes sind bei einem Turnier generell nur dann startberechtigt, wenn die offizielle Meldung des Landesverbandes vollständig und rechtzeitig beim Jugendausschuss eingeht und alle Bedingungen der Ausschreibung erfüllt sind. Die Landesverbände melden einen Spielerbetreuer namentlich.

Bei der Jugend-Einzelmeisterschaft bei den Altersklassen U13, U15, U17 & U19 sind nur deutsche Staatsangehörige und ihnen gleichgestellte Spieler spielberechtigt.

*Ein ausländischer Turnierteilnehmer ist unter folgenden Voraussetzungen einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt:*

- *Der Spieler (ohne ESF-Zugehörigkeit) muss seinen Hauptwohnsitz in Deutschland haben **und** der Spieler ist länger als drei Jahre in Deutschland amtlich gemeldet. Die amtliche Meldebestätigung muss vorliegen **und er muss sein Squash country in „Deutschland“ ändern lassen.***
- *Der Spieler (mit ESF-Zugehörigkeit) muss seinen Hauptwohnsitz in Deutschland haben **und** der Spieler ist länger als drei Jahre in Deutschland amtlich gemeldet. Die amtliche Meldebestätigung muss vorliegen **und er muss sein Squash country in „Deutschland“ ändern lassen. Dafür gibt es einen Vordruck für die Eltern, mit dem diese den Antrag über die Änderung an die WSF/ESF stellen müssen (anzufordern in der GS).***

### **Oder**

- *Der Spieler ist in Deutschland geboren, hat seine schulische Ausbildung in Deutschland absolviert und hatte seinen Wohnort durchgehend in Deutschland.*

*Jugendliche mit einer doppelten Staatsbürgerschaft (deutsch/anderes Land) müssen in ihrem ESF-Profil das Squash country (representation / eligibility) „Germany“ ausgewählt haben. Dies geschieht mit oben erwähntem Vordruck an die WSF/ESF*

An der Jugend-Einzelmeisterschaft können nur Jugendliche teilnehmen, die in der laufenden Saison vor der Jugend-Einzelmeisterschaft mindestens 2 Jugendranglistenturnier gespielt haben (Ausnahmen: die Altersklasse U11). Über Befreiungen von Jugendranglistenturnieren (z.B. für A/B-Kader Spieler) entscheidet der Jugendausschuss. Der Jugendausschuss behält sich in Härtefällen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor.

Die Meldegebühren werden durch die DSQV-Geschäftsstelle landesverbandsweise in Rechnung gestellt. Die Meldegebühr wird für alle Teilnehmer fällig, die bis 24 Stunden vor Turnierbeginn durch den Landesverband benannt sind. Absagen müssen bis spätestens 14 Uhr am Tag vor dem Turnier erfolgen.

Spieler, welche vom Landesverband gemeldet wurden und unentschuldigt an einem Turnier nicht teilgenommen haben, können von weiteren Turnieren ausgeschlossen werden.

Das gilt auch für Jugendliche, die ein Turnier unentschuldigt abbrechen, wegen Unsportlichkeit vom Oberschiedsrichter disqualifiziert werden oder das Schiedsrichteramt verweigern.

In allen vorgenannten Fällen erhält der Spieler keine Punkte für dieses Turnier und das Vergehen wird nach § 55 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet. Der zuständige Landesverband wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht mit einer Geldbuße in Höhe von € 50,00 belegt.

## **§ 4 Ausländerregelung**

Ausländische Jugendliche können unter folgenden Voraussetzungen an Jugendmeisterschaften teilnehmen.:

Der Spieler stellt über seinen Landesverband einen ausreichend begründeten Antrag an den Jugendausschuss. Entsprechende Nachweise sind schriftlich vorzulegen. Der Antrag wird abgelehnt, falls der Spieler bereits bei offiziellen Meisterschaften in der Nationalmannschaft

eines anderen Landes gestartet ist. Der Jugendausschuss entscheidet endgültig über den Antrag.

Der Beschluss des Jugendausschusses auf Gleichstellung erlischt, wenn der Spieler in einem anderen Land mit seiner Staatsbürgerschaft am offiziellen Spielbetrieb oder offiziellen Wettkämpfen teilnimmt. Des Weiteren, wenn der Spieler in einem Leistungskader eines anderen Landes aufgenommen wurde. Den Beschluss auf Aufhebung der Gleichstellung beschließt das Präsidium auf Vorschlag des Jugendausschusses. Die Gleichstellung gilt ansonsten ab Zustimmung zum Antrag unbegrenzt.

Die Regelung gilt nicht für Länderkämpfe und internationale Turniere.

Bei der Jugend-Einzelmeisterschaft in der Altersklasse U11 sind deutsche Staatsangehörige und ihnen gleichgestellte Spieler spielberechtigt, sowie ausländische Spieler mit Hauptwohnsitz in Deutschland. Die amtliche Meldebestätigung muss vorliegen.

## § 5 Teilnehmerfelder

Bei Jugendranglistenturnieren wird bei den Mädchen und Jungen U15-U19 in Leistungsklassen gespielt

Bei den Mädchen und Jungen U11 / U13 (ab 5 Teilnehmern) wird in der jeweiligen Altersklasse gespielt, Ausnahmen hiervon kann der Jugendausschuss regeln.

Bei der Jugend-Einzelmeisterschaft wird bei Mädchen & Jungen in den Altersklassen U19, U17, U15, U13 und U11 gespielt.

## § 6 Durchführung der Turniere

Spielbeginn: Freitag 14:00 (nur bei der Jugend-Einzelmeisterschaft), Samstag und Sonntag 9:00 (je nach Teilnehmerzahl).

Die Durchführung des Turniers erfolgt nach einem vom Jugendausschuss festgelegten Turniersystem. Der Jugendausschuss entscheidet individuell über den Austragungsmodus.

Bei allen Jugendturnieren erfolgt die Setzung grundsätzlich nach der gültigen Jugendrangliste zum Zeitpunkt des Turniers. Der Jugendausschuss behält sich im Ausnahmefall Korrekturen bei der Setzung vor.

Die Auslosung wird jeweils bis 18:00 Uhr am Tag vor dem Turnierstart durch den Jugendausschuss bzw. den Turnierdirektor veröffentlicht

## § 7 Aufstiegsregelung bei Leistungsklassen

Der jeweils Erst- und Zweitplatzierte einer Leistungsklasse bei einem Jugendranglistenturnier steigen unabhängig von ihrer erspielten Punktzahl oder Ranglistenposition automatisch in die nächsthöhere Leistungsklasse auf. Diese Aufstiegsregelung gilt nur für das **unmittelbar nächste** Jugendranglistenturnier. Nachrücker für die direkten Aufsteiger gibt es nicht. Eine Abstiegsregelung existiert nicht.

## § 8 Alkoholverbot

Für alle Teilnehmer von Jugendturnieren gilt während der gesamten Dauer eines Turniers Alkoholverbot. Die Dauer eines Turnieres ist dabei als der gesamte Zeitraum vom Zeitpunkt der Anwesenheitspflicht zu Beginn des Turniers bis zum Ende der Siegerehrung definiert.

## § 9 Schutzbrillenpflicht

Im DSQV müssen alle Squashspieler U19, die eine DSQV-Spiellizenz besitzen, bei allen DSQV-Turnieren, LV-Turnieren, Ligaspieltagen und Trainingseinheiten einen Augenschutz tragen.

Der Augenschutz muss entsprechend den Regularien der WSF hergestellt sein und nationalen Standards entsprechen. (WSF Approved)

Es liegt in der Verantwortung des Spielers, sich über die ausreichende Qualität des verwendeten Produkts Klarheit zu verschaffen.

Eine Ausnahme gilt nur für „medizinisch indizierte Schutzbrillen“. Die Brille muss eine optische Schutzbrille mit Kunststoffglas sein.

Eine Bescheinigung des Optikers über das Modell muss dem DSQV-Jugendausschuss vorgelegt werden und wird dort zu den Akten genommen

Liegt diese Bescheinigung NICHT vor, muss z.B. eine iMask über der Brille getragen werden. Spieler mit Kontaktlinsen müssen ebenfalls eine Schutzbrille tragen.

Bei Spielern der Deutschen Jugendrangliste kann bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe eine Sperre für das nächste DSQV-Jugendranglistenturnier und im Wiederholungsfall eine Sperre für die Deutsche Jugend-Einzelmeisterschaft ausgesprochen werden.

## § 10 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung kann durch den Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit geändert werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Jugendvollversammlung am 25.04.2025 in Kraft.

Zusatz § 9 lt. Jugendausschuss-Sitzung vom 12.2.2025